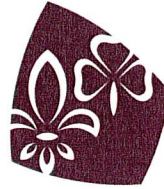


PBS-Referenz: 5013.09.de
Erlassen durch: Delegiertenversammlung (DV) [17.11.2024]
Verantwortlich: Vorstand



Pfadibewegung Schweiz
Mouvement Scout de Suisse
Movimento Scout Svizzero
Moviment Battasendas Svizra

STATUTEN

Pfadibewegung Schweiz (PBS)
Mouvement Scout de Suisse (MSdS)
Movimento Scout Svizzero (MSS)
Moviment Battasendas Svizra (MBS)
Swiss Guide and Scout Movement (SGSM)

vom 24. Mai 1987

mit allen Änderungen bis 17. November 2024

Geschäftsstelle PBS
Speichergasse 31
CH – 3011 Bern
Tel. +41 (0)31 328 05 45
Fax +41 (0)31 328 05 49
info@pbs.ch
www.pbs.ch

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1. Name und Definition

Die Pfadibewegung Schweiz PBS (Mouvement Scout de Suisse MSdS, Movimento Scout Svizzero MSS, Moviment Battasendas Svizra MBS, Swiss Guide and Scout Movement SGSM) ist eine Jugendbewegung mit erzieherischer Zielsetzung. Sie steht allen Kindern und Jugendlichen zur freiwilligen Mitgliedschaft offen und ist selbst Mitglied des Weltbundes der Pfadfinderinnen (World Association of Girl Guides and Girl Scouts WAGGGS) und der Weltorganisation der Pfadfinder (World Organisation of the Scout Movement WOSM). Sie legt ihre Ziele in einer Mission sowie einer Vision fest.

2. Individuelle Ziele

Die Pfadibewegung fördert die ganzheitliche Entwicklung ihrer Mitglieder und stärkt ihr moralisches und soziales Bewusstsein. Sie versteht Erziehung als Entwicklungsprozess, der junge Menschen zur freien Rücksichtnahme gegenüber andern fähig macht.

3. Allgemeine Standpunkte

Die Pfadibewegung will der Welt des Kindes möglichst gerecht werden, aber auch darüber hinausweisen. Sie verbindet unbeschwertes Spiel von Kindern und Jugendlichen mit bewusster Vorbereitung auf das Leben als Erwachsene und setzt dabei folgende Schwerpunkte:

- a) Sie motiviert über das intensive Erleben der Natur zu einem umweltgerechten Verhalten.
- b) Sie will jungen Menschen helfen, Sinn und Ziel für ihr Leben zu suchen und in der Begegnung mit Glaubensfragen zu vertiefen, wobei sie alle Glaubensüberzeugungen achtet.
- c) Sie weckt durch Kontakt und Austausch innerhalb der Schweiz und über deren Grenzen hinaus gegenseitiges Verständnis und Bereitschaft zur Solidarität.
- d) Sie fördert Offenheit gegenüber den Mitmenschen, gleichberechtigte Teilhabe aller Geschlechtsidentitäten in der Gesellschaft und staatsbürgerliches Verantwortungsbewusstsein.
- e) Sie fördert die Mitwirkung der Jugend in der Gesellschaft und achtet darauf, dass junge Menschen an ihren Entscheidungspro-

zessen teilnehmen.

4. Grundlagen und Methoden

Grundlegend für die Arbeit der Pfadibewegung sind die engagierte Auseinandersetzung mit Gesetz und Versprechen und die bewusste Anwendung der von Robert Baden-Powell angeregten Pfadi-Methoden. Diese werden durch neue Erkenntnisse in der Jugendarbeit ergänzt und sowohl den Anforderungen der Zeit wie auch den aktuellen Verhältnissen in der Schweiz immer wieder angepasst. Besondere Bedeutung kommt der Erziehung von Jungen durch Junge im Rahmen der aktiven Zusammenarbeit innerhalb einer Gruppe zu. Wichtige Erfahrungen bilden die Achtung der Persönlichkeit jedes Einzelnen und das Erlebnis der Gemeinschaft. Gestaltendes erzieherisches Element der meisten Aktivitäten ist das Spiel. Eine wesentliche Funktion hat die Motivation zu vernünftiger sportlicher Tätigkeit.

5. Einheit der Bewegung und gesellschaftliches Engagement

Die Pfadibewegung Schweiz koordiniert alle Bestrebungen der Pfadi innerhalb der Schweiz und wahrt die Interessen der Pfadibewegung. Ohne Bindung an politische Organisationen engagiert sie sich allgemein für Anliegen der Kinder und Jugendlichen in der gegenwärtigen Gesellschaft und vertritt solche Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit.

6. Gemeinsame Verantwortung

Alle Organe der Pfadibewegung sorgen gemeinsam für die Beachtung der Zielsetzung und die Anwendung der Methoden in allen Aktivitäten. Sie versuchen durch regelmässige Standortbestimmung Aktualität und Qualität ihrer Arbeit dauernd zu verbessern.

7. Ethik

Die Pfadibewegung Schweiz setzt sich für gesunde, respektvolle und faire Aktivitäten ein. Sie lebt diese Werte vor, indem sie – sowie ihre Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die Pfadibewegung Schweiz anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei ihren Mitgliedern.

Art. 2 Pfadigesetz

¹ Gesetz, Versprechen und Wahlspruch lauten wie folgt:

1. Pfadigesetz

Wir Pfadi wollen:

- offen und ehrlich sein,
- andere verstehen und achten,
- unsere Hilfe anbieten,
- Freude suchen und weitergeben,
- miteinander teilen,
- Sorge tragen zur Natur und allem Leben,
- Schwierigkeiten mit Zuversicht begegnen,
- uns entscheiden und Verantwortung tragen.

Dieses Pfadigesetz verbindet uns mit allen Pfadi der Welt.

Wir ergänzen es für uns persönlich und für unsere Gruppe:

- ...
- ...

2. Eintrittsversprechen

Ich will mich für meine Gruppe einsetzen und mein Bestes tun, nach dem Pfadigesetz zu leben.

Ich bitte Gott und Euch alle, mir dabei zu helfen.

oder

Ich bitte Euch alle, mir dabei zu helfen.

3. Versprechen

Ich verspreche, mein Möglichstes zu tun, um

- mich immer von neuem mit dem Pfadigesetz auseinander zu setzen,
- nach dem Sinn und Ziel meines Lebens zu suchen,
- mich in jeder Gemeinschaft einzusetzen, in der ich lebe,
- ...

Im Vertrauen auf Gott und zusammen mit Euch allen versuche ich, nach diesem Versprechen zu leben.

oder

Zusammen mit Euch allen versuche ich, nach diesem Versprechen zu leben.

4. Wahlspruch

Allzeit bereit

² Gesetz, Versprechen und Wahlspruch können für die einzelnen Stufen in altersgemässer Form formuliert werden.

Art. 3 Rechtliche Stellung

Die Pfadibewegung Schweiz, gegründet am 24. Mai 1987 als Rechtsnachfolgerin des am 8. Oktober 1913 gegründeten Schweizerischen Pfadfinderbundes und des am 4. Oktober 1919 gegründeten Bundes Schweizerischer Pfadfinderinnen, ist eine Körperschaft im Sinne des Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat ihren Sitz in Bern.

Art. 4 Schutz von Namen und Abzeichen

¹ Die Pfadibewegung Schweiz sorgt dafür, dass ihren Mitgliedern ein ausschliessliches Recht auf den Namen Pfadfinder und Pfadfinderin sowie auf andere charakteristische Benennungen, Abzeichen und Kennzeichen, wie sie in den Statuten und Reglementen der PBS enthalten sind, gewahrt bleibt.

² Die offiziellen, allgemeinen Abzeichen der PBS sind ein dreiblättriges Kleeblatt (ehemaliges Abzeichen des Bundes Schweizerischer Pfadfinderinnen) und eine gotische Lilie (ehemaliges Abzeichen des Schweizerischen Pfadfinderbundes) in den Schweizer Farben. Sie sind beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum hinterlegt.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 5 Allgemeines

¹ Die Pfadibewegung Schweiz besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

² Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die der Pfadibewegung in der Schweiz besondere Dienste geleistet haben.

Art. 6 Aktivmitglieder

¹ Aktivmitglieder sind:

- a) wer ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis anerkannter Abteilungen aufgeführt ist,
- b) die Mitglieder der Abteilungskomitees (Hilfskomitees, Elternrat, Vorstand etc.),
- c) die in den Kantonalverbänden und ihren Untergliederungen tätigen Personen,
- d) die auf Bundesebene für die PBS tätigen Personen.
- e) juristische Personen, die der Pfadibewegung nahe stehen.

²Weitere Mitglieder sind:

- a) die Kantonalverbände,
- b) die Ehrenmitglieder.

Art. 7 Passivmitglieder

¹ Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Pfadibewegung Schweiz ideell und/oder finanziell unterstützen.

² Passivmitglieder können sich – soweit es die Statuten der Abteilungen und Kantonalverbände vorsehen – einer Abteilung, einem Kantonalverband oder direkt der Bundesebene anschliessen. Passivmitglieder der Abteilungen und Kantonalverbände steht auch der Beitritt als Passivmitglied der PBS offen.

Art. 8 Aufnahme

¹ Die Abteilungen regeln die Aufnahme neuer Mitglieder. Tritt ein Mitglied auf kantonaler bzw. regionaler oder auf Bundesebene neu in die PBS ein, so entscheidet das dafür zuständige kantonale bzw. regionale Organ bzw. auf Bundesebene das Wahlorgan.

² Über die Aufnahme juristischer Personen, entscheidet der Vorstand.

³ Passivmitglieder erlangen die Mitgliedschaft durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 9 Austritt und Ausschluss

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

² Der Austritt muss zuhanden der Abteilung oder bei kantonalen bzw. regionalen Verantwortlichen zuhanden des zuständigen kantonalen bzw. regionalen Organs und bei Bundesverantwortlichen zuhanden des Wahlorgans erklärt werden.

³ Bei Passivmitgliedern gilt das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages als Austritt aus der PBS.

⁴ Ein Ausschluss kann von den zuständigen Entscheidungsorganen auf lokaler, kantonaler bzw. regionaler oder auf Bundesebene beschlossen werden. Gegen einen Ausschluss kann jeweils innert 2 Wochen seit der schriftlichen Bekanntgabe bei der nächsthöheren Instanz rekurrirt werden. In letzter Instanz entscheidet der Vorstand bzw. die Verbandsleitung. Ein Ausschluss muss begründet werden.

III. Abschnitt: Lokale Abteilungen

Art. 10 Allgemeines

Die Aktivmitglieder der Pfadibewegung Schweiz gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a und b sind in lokalen Abteilungen zusammengeschlossen. Diese sind entweder gemischt oder nicht gemischt. Nicht gemischte Abteilungen bestehen mit Ausnahme der 3. und 4. Stufe entweder nur aus Knaben- oder nur aus Mädcheneinheiten.

Art. 11 Verantwortung und Organisation

¹ Die Abteilung ist dem Kantonalverband und dem Bund gegenüber für die Beachtung der Zielsetzungen und die Anwendung der pfadfinderischen Methoden in allen Aktivitäten in der Abteilung verantwortlich (Art. 1).

² Falls die Abteilungsverantwortlichen für die Abteilungsaktivitäten nicht umfassend den Kantonalverband oder die als Rechtspersönlichkeit konstituierte Untergliederung, dem/der sie angehören, verpflichtet, muss die Abteilung als juristische Person konstituiert sein. Die Abteilungsstatuten dürfen keine den Statuten und Reglementen der Pfadibewegung Schweiz widersprechende Bestimmungen enthalten und müssen verbindlichen Beschlüssen der PBS angepasst werden.

³ Im Abteilungsreglement der PBS sind Aufgaben und Organisation der Abteilung umschrieben.

Art. 12 Aufnahme in die PBS

¹ Der Kantonalverband ist zuständig für die Aufnahme von Abteilungen in die PBS. Er regelt das dafür notwendige Verfahren in Übereinstimmung mit den Statuten und dem Abteilungsreglement der PBS.

² Mit der Aufnahme in den Kantonalverband ist die Abteilung auch in der PBS anerkannt.

Art. 13 Auflösung

¹ Eine Abteilung verliert die Zugehörigkeit zur PBS durch Auflösung oder durch Ausschluss aller Mitglieder, womit die Abteilung innerhalb der PBS als aufgelöst gilt.

² Die Abteilung kann sich selber auflösen.

³ Nach Anhörung der betroffenen Abteilung kann der Kantonalverband eine Abteilung auflösen bzw. alle Mitglieder ausschliessen. Gegen

einen solchen Entscheid kann die Abteilung innerhalb eines Monats seit der schriftlichen Bekanntgabe an die Verbandsleitung rekurrieren.

⁴ Nach Anhörung der betroffenen Abteilung und des Kantonalverbandes kann die Verbandsleitung unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Bundeskonferenz eine Abteilung auflösen bzw. sämtliche Mitglieder ausschliessen.

IV. Abschnitt: Kantonalverbände

Art. 14 Allgemeines

¹ Die Aktivmitglieder der Pfadibewegung Schweiz innerhalb eines Kantons bilden einen Kantonalverband.

² Mehrere Kantonalverbände oder Teile davon können sich mit Bewilligung der Verbandsleitung und mit Zustimmung der betroffenen Kantonalverbände zu einem gemeinsamen Kantonalverband zusammenschliessen.

Art. 15 Statuten und Reglemente

¹ Die Kantonalverbände müssen sich vereinsrechtlich konstituieren.

² Ihre Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand.

³ Die Kantonalverbände können eigene Reglemente beschliessen.

⁴ Kantonale Statuten und Reglemente dürfen keine den Statuten und Reglementen der Pfadibewegung Schweiz widersprechenden Bestimmungen enthalten und müssen verbindlichen Beschlüssen der PBS angepasst werden.

⁵ Die Kantonalverbände passen ihre Statuten und Reglemente zeitgerecht an verbindliche Vorgaben des Bundes an. Die PBS kann hierzu ein Reglement erlassen.

Art. 16 Verantwortung und Aufgaben

¹ Die Kantonalverbände sind der PBS gegenüber für die Beachtung der Zielsetzungen und die Anwendung der Pfadi-Methoden in allen Aktivitäten im Kanton verantwortlich (Art.1).

² Sie nehmen alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich der PBS auf Bundesebene übertragen sind.

³ Kantonale Aufgaben sind insbesondere:

a) die Koordination der Pfadiaktivitäten im

Kanton und die Durchführung spezieller kantonalen Anlässe,

- b) die Ausbildung gemäss Ausbildungsmodell der PBS,
- c) die Sicherstellung der Betreuung der Leitenden sowie der Abteilungen durch die Stufenverantwortlichen beziehungsweise die Kantonalleitung,
- d) die Aufnahme neuer Abteilungen und allenfalls die spezielle Förderung der Gründung neuer Abteilungen,
- e) die Zusammenarbeit mit den Abteilungen im Kanton, den anderen Kantonalverbänden und mit den Bundesorganen,
- f) die Förderung von Pfadikontakten für die Mitglieder innerhalb des Kantons und zu Mitgliedern anderer Kantonalverbände,
- g) die Pflege von Kontakten zu anderen Jugendorganisationen,
- h) das Eintreten für Anliegen der Jugend auf kantonaler Ebene,
- i) die Öffentlichkeitsarbeit auf kantonaler Ebene,
- j) die Gewährleistung einer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle Mitglieder,
- k) die Regelung der Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der PBS in den kantonalen Statuten,
- l) die regelmässige Überprüfung der eigenen Arbeit.

Art. 17 Organisation des Kantonalverbandes

¹ Als Organe sind vorzusehen:

- a) die Delegiertenversammlung und allfällige weitere legislative Organe,
- b) die Kantonalleitung und das Kantonalkomitee (der Kantonalvorstand) als Leitungsorgane.

² Die Delegiertenversammlung hat massgebende Entscheidungsbefugnisse und ist so zusammengesetzt, dass die Aktivmitglieder der Basis (Art. 6 Abs. 1 lit. a) ihre Mitgliederrechte über eine geeignete Vertretung wahrnehmen können. Sie ist zuständig für die Wahl der Kantonsleitenden sowie vom Kantonalpräsidium.

³ Die Kantonalleitung ist für die aktive Führung des Kantonalverbandes verantwortlich und nimmt alle Aufgaben wahr, die in den kantonalen Statuten nicht anderen Organen vorbehalten sind. Sie wird in Doppelbesetzung von Kantonsleitenden mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten koordiniert.

⁴ Das Kantonalkomitee steht der

Kantonalleitung zur Seite im organisatorisch-administrativen Bereich und bei weiteren, ihm durch die kantonalen Statuten zugewiesenen Aufgaben.

⁵ Bei der Zusammensetzung aller Organe ist auf eine ausreichende Vertretung verschiedener Geschlechtsidentitäten zu achten. Für die Kantonalleitung und das Kantonalkomitee ist wenn möglich eine Zusammensetzung anzustreben, bei der keine Geschlechtsidentität zu mehr als drei Fünfteln vertreten ist.

⁶ Anstelle der Kantonalleitung und des Kantonalkomitees kann der Kantonalverband auch nur ein einziges Leitungsorgan vorsehen. Dieses muss von zwei Personen mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten präsidiert werden. Bei dessen Zusammensetzung soll wenn möglich keine Geschlechtsidentität zu mehr als drei Fünfteln vertreten sein. Das einzige Leitungsorgan ist für alle Aufgaben von Kantonalleitung und Kantonalkomitee verantwortlich.

Art. 18 Anerkennung, Auflösung und Abschluss

¹ Die Anerkennung eines Kantonalverbandes erfolgt durch die PBS unter der Voraussetzung, dass der Kantonalverband die Bestimmungen dieser Statuten respektiert.

² Der Kantonalverband kann sich gemäss seinen Statuten auflösen.

³ Nach Anhörung des betroffenen Kantonalverbandes kann der Vorstand unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Delegiertenversammlung einen Kantonalverband als Mitglied und damit dessen sämtliche Mitglieder ausschliessen.

Art. 19 Ausnahmeregelung

In begründeten Fällen kann das zuständige Bundesorgan kantonalen Ausnahmeregelungen zustimmen.

V. Abschnitt: Aufgaben und Organisation auf Bundesebene

Art. 20 Allgemeines

¹ Die gesamtschweizerische Ebene der Pfadibewegung Schweiz wird als Bundesebene bezeichnet und ihre Organe als Bundesorgane.

² Die gesamtschweizerische Struktur der PBS hat den grundsätzlichen Zielsetzungen der PBS

(Art. 1) zu entsprechen und den Anliegen und Bedürfnissen sowohl der Aktivmitglieder als auch der Abteilungen und Kantone gerecht zu werden.

² Die gesamtschweizerische Struktur der PBS ist grundsätzlich föderalistisch. Die Kantonalverbände sind für die Erfüllung aller Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich dem Bunde übertragen worden sind.

⁴ Die PBS ist als gesamtschweizerische Bewegung verantwortlich für die weitere Entwicklung der Pfadibewegung in der Schweiz. Aus dieser Verantwortung ergeben sich aktive Aufgaben der Animation und Koordination für die Bundesorgane.

Art. 21 Verantwortung und Aufgaben

¹ Die Pfadibewegung Schweiz beachtet in allen Aktivitäten die in Art. 1 der Statuten festgelegten Zielsetzungen und Verpflichtungen.

² Zu den Aufgaben, welche die PBS auf Bundesebene wahrzunehmen hat, gehören:

- a) die Koordination der Pfadiaktivitäten in der Schweiz und die Durchführung spezieller Bundesanlässe,
- b) die Zusammenarbeit mit Organen der Kantone und Abteilungen, vor allem durch regelmässige gegenseitige Information und Kontakte sowie durch Förderung der Mitarbeit der Kantone und Abteilungen auf Bundesebene,
- c) die zeitgemässe Überarbeitung der Grundlagen der Pfadibewegung, vor allem die Förderung der Auseinandersetzung mit Gesetz und Versprechen und die Förderung einer methoden- und altersgerechten Stufenarbeit,
- d) die Vermittlung der Grundlagen und aktueller Problemstellungen durch geeignete Animationsangebote,
- e) die Ausbildung gemäss Ausbildungsmodell, vor allem die Ausbildung der Auszubildenden und Betreuenden,
- f) die stete Förderung der Belange der Animation spirituelle,
- g) die Information der Mitglieder mit geeigneten Kommunikationsmitteln,
- h) das Einbeziehen behinderter Kinder und Jugendlicher in die PBS,
- i) die Förderung interkantonalen und internationalen Kontakte für die Mitglieder,
- j) die Pflege der Kontakte zu anderen Jugendorganisationen,
- k) das Eintreten für Anliegen im Bereich der

Jugendpolitik auf Bundesebene,

- l) die gesamtschweizerische Öffentlichkeitsarbeit,
- m) die Regelung der Finanzen auf Bundesebene und die Verwaltung von Vermögenswerten,
- n) die regelmässige Überprüfung der eigenen Arbeit,
- o) die Pflege der Kontakte zur Ehemaligen Pfadi Schweiz (vormals Schweizerischer Georgsbund),
- p) der Aufbau einer Gruppe von Personen, die die PBS finanziell unterstützen und die regelmässige Information dieser Personen über das Geschehen in der PBS.

³Die PBS kann zur Wahrung der Einheit der PBS Reglemente erlassen über:

- a) den persönlichen Fortschritt,
- b) die Stufenpädagogik und -methodik,
- c) die Ausbildung der Leitenden,
- d) die Aufgaben und Organisation der Abteilung.

Art. 22 Kernaufgaben der PBS auf Bundesebene

Die PBS setzt in ihrer Arbeit innerhalb der ihr in Art. 21 zugewiesenen Verantwortung und Aufgaben ein inhaltliches Schwergewicht in den nachstehend näher umschriebenen Aufgabebereichen:

1. Programm

- a) ständige Entwicklung sowie Umsetzung der Pfadigrundlagen (Beziehungen und Methoden) unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Mitglieder, des Zweckartikels der Statuten der Pfadibewegung Schweiz für die verschiedenen Altersstufen sowie unter Berücksichtigung der internationalen Inhalte der Pfadibewegung,
- b) Sicherstellung der Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in Pfadiaktivitäten (PTA) sowie der Integration ausländischer Kinder und Jugendlicher,
- c) Befähigung der Mitglieder zur ganzheitlichen Entwicklung über die Vermittlung von Grundlagen durch verschiedene Kanäle, zu welchen die Anregung, Betreuung und/oder Organisation von Grossanlässen, Stufenanlässen und besonderen Veranstaltungen der PBS gehören,
- d) Sicherstellen einer wirksamen Qualitätskontrolle, damit das Programm auf allen Ebenen mit den Pfadigrundlagen

übereinstimmt und ansprechend ist.

2. Ausbildung

- a) Überprüfung, Aktualisierung und Umsetzung des Ausbildungsmodells sowie Erarbeitung von Hilfsmitteln,
- b) Sicherstellung des Kursangebotes auf Bundesebene und der Weiterbildungen bei Schwergewichtsthemen in Zusammenarbeit mit dem Aufgabebereich Programm,
- c) Kontakte zu Bundesämtern (in Ausbildungsfragen, z.B. Jugend+Sport).

3. Betreuung

- a) Qualitätssicherung durch Betreuung und Erfahrungsaustausch auf Bundesebene,
- b) Überprüfung, Aktualisierung und Umsetzung des Betreuungsmodells sowie Erarbeitung von Hilfsmitteln.

4. Personelles

- a) Gewährleistung einer langfristigen Planung der Personalressourcen sowie Suche, Betreuung und Verabschiedung der ehrenamtlichen Personen auf Bundesebene,
- b) Besetzung offener Positionen in Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen im Rahmen einer gesamtheitlichen Ressourcenplanung,
- c) Betreuung der Ehrenamtlichen in Fragen der Weiterbildung und der Teamentwicklung,
- d) alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis der Angestellten der PBS, soweit die geschäftsleitende Person nicht zuständig ist, sowie Unterstützung der geschäftsleitenden Person in personalpolitischen Fragen.

5. Finanzen

- a) Planung, Organisation und Kontrolle der Mittelbeschaffung, Mittelverwaltung und Mittelverwendung auf Bundesebene,
- b) Beratung und Unterstützung der internen Instanzen hinsichtlich der finanziellen Aspekte des Steuerungsprozesses der PBS und dessen Elemente,
- c) Verwaltung der PBS-Fonds sowie die Erschliessung und Pflege von Quellen zur Mittelbeschaffung,
- d) Interessenwahrung der PBS bei Beteiligungen und Zusammenarbeit mit PBS-nahen Pfadiorganisationen im Bereich der Finanzen.

6. Recht

- a) Klärung von juristischen Fragestellungen (Statuten, Reglemente, Versicherungen, Verträge usw.) sowie Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen.

7. Austausch und Kontakte

- a) Austausch innerhalb der PBS (mit den Kantonalverbänden) namentlich durch Treffen mit kantonalen Verantwortlichen, Unterstützung von Kantonalleitungen sowie die Evaluation des Austauschbedarfs,
- b) Gewährleistung der Kontakte mit den Weltverbänden (WAGGGS und WOSM) sowie die Sicherstellung der internationalen Dimension in der PBS,
- c) Austausch mit für die PBS bedeutsamen externen Institutionen und Gruppierungen,
- d) Durchführung von Vernehmlassungen,
- e) Mitgestaltung der Kinder- und Jugendpolitik durch das Aufnehmen gesellschaftsrelevanter Themen und durch Lobbyarbeit.

8. Kommunikation

- a) Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb der PBS durch die internen Medien unter Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit,
- b) Vermittlung des Bildes der Pfadi in der Schweiz nach aussen unter Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit,
- c) Sicherstellung der Publikation von Broschüren und anderen Publikationen.

9. Administration

- a) alle verwaltungstechnischen Aufgaben und Prozesse für die Unterstützung der PBS-Organisationseinheiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- b) Organisation von Versammlungen, Anlässen, Betreuung von Subventionsgesuchen etc.,
- c) Dokumentenverwaltung, Datenverarbeitung, Pflege einer Infrastruktur und Betrieb der Geschäftsstelle.

Art. 23

Organe der PBS auf Bundesebene

Die Organe der PBS sind:

- a) Delegiertenversammlung,
- b) Bundeskonferenz,
- c) Vorstand und Präsidium,
- d) Verbandsleitung und geschäftsleitende Person,
- e) Kommissionen,
- f) Rechnungsrevidierende Personen,

- g) Auswertungskomitee.

Art. 24

Delegiertenversammlung (DV),

1. Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung:

- a) revidiert die Statuten,
- b) genehmigt Mission und Vision,
- c) genehmigt den Steuerungsprozess und nimmt die darin vorgesehenen Aufgaben wahr,
- d) entscheidet über Umsetzungsergebnisse aus den Strategiepapieren, soweit das Strategiepapier oder der Aufgaben- und Finanzplan den Entscheid der Delegiertenversammlung zuweist,
- e) setzt den Mitgliederbeitrag fest,
- f) entscheidet über einen Maximalbetrag zuhanden des Vorstands und der Verbandsleitung für ausserordentliche Ausgaben, die nicht budgetiert sind,
- g) nimmt die Berichte der revidierenden Personen und des Auswertungskomitees zur Kenntnis,
- h) genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht,
- i) wählt auf Vorschlag eines Kantonalverbandes, des Vorstandes, der Verbandsleitung oder eines Mitglieds einer Delegation:
 1. die Präsidentin und den Präsidenten der PBS sowie die weiteren Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren,
 2. die Person, welche die Revision leitet für eine Amtsdauer von vier Jahren sowie die weiteren Personen, welche die Revision durchführen für eine Amtsdauer von sechs Jahren,
 3. die Mitglieder des Auswertungskomitees für eine Amtsdauer von zwei Jahren;
- j) kontrolliert die Geschäftsführung des Vorstandes,
- k) entscheidet über Änderungen des Abteilungsreglements, des Bekleidungsreglements, des Lagerreglements, sowie des Pfadiprofils,
- l) ernennt Ehrenmitglieder,
- m) beschliesst über die Aufnahme und als Rekursinstanz über den Ausschluss und die Auflösung von Kantonalverbänden,
- n) behandelt alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder von der Bundeskonferenz vorgelegt werden.
- o) kann im Rahmen ihrer Kompetenzen dem

Vorstand Aufträge erteilen.

Art. 25

2. Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kantonalverbände und den auf Bundesebene für die PBS tätigen Personen und maximal zwei Vertretende pro Mitglied gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. e. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der Kantonalverbände. Die Mitglieder des Vorstandes, der Verbandsleitung, der Kommissionen, der Ad-Hoc-Arbeitsgruppen und der Projektgruppen und die Vertretenden pro Mitglied gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. e haben beratende Stimme.

² Jeder Kanton hat Anrecht auf 4 Delegierte für die ersten 1000 Mitglieder gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a und c sowie ein weiteres Mitglied der Delegation pro angebrochene weitere 500 Mitglieder.

³ Kantonsleitende gehören von Amtes wegen zur Delegation ihres Kantonalverbandes. Sie können sich durch ein Mitglied ihres Kantonalverbandes vertreten lassen, solange weiterhin unterschiedliche Geschlechtsidentitäten vertreten sind. Die Vertretung einer vakanten Stelle ist nicht möglich und die Delegation hat entsprechend eine Stimme weniger.

⁴ Die Delegation eines Kantonalverbandes muss so zusammengesetzt sein, dass keine Geschlechtsidentität zu mehr als zwei Dritteln vertreten ist.

⁵ Jede kantonale Delegation besteht mindestens aus einer aktiven Vertretung einer Abteilung oder einer Untergliederung, die nicht Mitglied der kantonalen Leitung oder des Kantonalkomitees sind. Ab 6 Delegierten muss die regionale Vertretung ein Drittel der kantonalen Delegation ausmachen.

⁶ Ist bis zur ordentlichen Delegiertenversammlung der Mitgliederbeitrag eines Kantonalverbandes nicht oder nicht vollständig bei der PBS eingegangen, so haben alle Delegierten des betreffenden Kantonalverbandes an der DV kein Stimmrecht.

Art. 26

3. Einberufung

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

² Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird auf Wunsch des Vorstands einberufen oder auf Verlangen von 4 Kantonalverbänden oder einer Gruppe von Kantonalverbänden, die mindestens 20 % der Mitglieder gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a und c vertreten.

³ Die Einberufung erfolgt schriftlich an die

Kantonalverbände unter Angabe der Traktanden mindestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung. Anträge und weitere Traktanden, die an der Delegiertenversammlung zur Behandlung kommen sollen, müssen dem Vorstand schriftlich 90 Tage vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu aufgeführten Traktanden können auch nach Zustellung der Traktandenliste gestellt werden.

⁴ Damit sich die Teilnehmenden der Delegiertenversammlung gut vorbereiten können, sorgt der Vorstand für rechtzeitige, ausreichende, schriftliche oder mündliche Informationen zu den einzelnen Traktanden.

Art. 27

4. Leitung, Beschlussfassung und Ablauf

¹ Der Präsident und die Präsidentin der PBS leiten nach gegenseitiger Absprache gemeinsam die Delegiertenversammlung. Sind sie von einem Traktandum persönlich betroffen, so übergeben sie die Leitung einer neutralen Drittperson.

² Für Beschlüsse und Wahlen ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die das Traktandum leitende vorsitzende Person. Bei Beschlüssen werden Enthaltungen bei der Berechnung des notwendigen Mehrs nicht berücksichtigt.

³ 20 Stimmberechtigte können eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

⁴ Zur Vermeidung von ausserordentlichen Delegiertenversammlungen kann der Vorstand den Kantonalverbänden Fragen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen, schriftlich vorlegen. Wenn der gestellte Antrag die Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, gilt er als genehmigt. Jeder Kantonalverband kann so viele Stimmen abgeben, als ihm gemäss Artikel 25 zustehen. Der Kantonalverband hat sicherzustellen, dass die Stimmabgabe unter Einhaltung der Kriterien zur Zusammensetzung der Delegationen erfolgt.

⁵ Die Delegiertenversammlung kann, in Situationen, wo dies sinnvoll erscheint, für einzelne Sprachregionen unterschiedliche Regelungen treffen.

⁶ Die Delegiertenversammlung regelt die Einzelheiten zu Arbeitsweise und Verfahren der DV, zur Publikation von Traktandenliste und Protokoll der DV sowie zur Publikation von Geschäftsbericht, Jahresrechnung und

Revisionsbericht in einem Geschäftsreglement.

Art. 28 **Bundeskonzferenz (BuKo),** **1. Kompetenzen**

Die Bundeskonferenz:

- a) verabschiedet Reglemente, soweit nicht ein anderes Organ ausdrücklich dafür zuständig ist,
- b) wirkt als Vernehmlassungsorgan bei der Erarbeitung der Elemente des Steuerungsprozesses mit,
- c) entscheidet über die Umsetzungsergebnisse der Strategiepapire, soweit das Strategiepapier den Entscheid nicht einem anderen Organ zuweist,
- d) kann im Rahmen ihrer Kompetenzen der Verbandsleitung Aufträge erteilen,
- e) waltet als Rekursinstanz bei Auflösung oder Ausschluss einer Abteilung,
- f) erarbeitet Vorschläge zuhanden der Delegiertenversammlung,
- g) behandelt Geschäfte, die ihr von der Delegiertenversammlung oder der Verbandsleitung zugewiesen werden,
- h) wählt im Bedarfsfall eine Schlichtungskommission zur endgültigen Bereinigung von Differenzen zwischen Kantonalverbänden und Bund, zwischen Abteilungen und Bund, zwischen Kantonalverbänden sowie zwischen Bundesorganen,
- i) nimmt zu Projekten und Vorlagen, welche der Vorstand der Delegiertenversammlung vorlegen möchte, auf Antrag der Verbandsleitung Stellung,
- j) entscheidet über den Beitritt zu Nicht-Pfadi-Organisationen oder den Austritt aus solchen.

Art. 29 **2. Zusammensetzung**

¹Die Bundeskonferenz setzt sich zusammen aus den Kantonsleitenden und den auf Bundesebene für die PBS tätigen Personen.

²Stimmberechtigt sind nur die Kantonsleitenden. Diese können sich durch ein Mitglied ihres Kantonalverbandes vertreten lassen, solange immer noch unterschiedliche Geschlechtsidentitäten vertreten sind. Bei einer Vakanz ist die Stellvertretung ausgeschlossen und die kantonale Delegation hat entsprechend eine Stimme weniger.

³Die Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen, Ad-Hoc-Arbeitsgruppen und Projektgruppen haben beratende Stimme.

⁴Ist bis zur Bundeskonferenz der Mitgliederbeitrag eines Kantonalverbandes nicht oder nicht vollständig bei der PBS eingegangen, so hat die Delegation des betreffenden Kantonalverbandes an der Bundeskonferenz kein Stimmrecht.

Art. 30 **3. Arbeitsweise und Verfahren**

¹Die Bundeskonferenz wird von der Verbandsleitung in der Regel einmal jährlich oder auf Verlangen von 4 Kantonalverbänden oder eines Fünftels der gewählten Kantonsleitenden einberufen.

²Die geschäftsleitende Person der PBS leitet die Bundeskonferenz. Ist die geschäftsleitende Person von einem Traktandum persönlich betroffen, so wird die Leitung einer neutralen Drittperson übergeben.

³Ein von der Bundeskonferenz verabschiedetes Geschäftsreglement regelt Arbeitsweise und Verfahren der Bundeskonferenz.

Art. 31 **Vernehmlassungen**

¹Auf Veranlassung des Vorstandes, der Verbandsleitung, der Delegiertenversammlung oder der Bundeskonferenz werden strategische oder wichtige operative Fragestellungen in geeigneter Form den Mitgliedern der PBS zur Vernehmlassung vorgelegt.

²Der Vorstand bzw. die Verbandsleitung entscheidet über Form und Zeitpunkt der Vernehmlassung.

Art. 32 **Vorstand, 1. Aufgaben und Kompetenzen**

¹Der Vorstand ist unter Beachtung von Art. 21 (Verantwortung und Aufgaben) für die strategische Führung der PBS verantwortlich und trägt in dieser Funktion als Team die Gesamtverantwortung für die Aufgaben gemäss Art. 22. Er wird für die Umsetzung der Aufgaben unterstützt durch die Kommissionen.

²Der Vorstand ist unter anderem verantwortlich für:

- a) die strategische Weiterentwicklung der PBS und die strategische mittel- und langfristige Planung,
- b) den Steuerungsprozess der PBS auf Bundesebene, gemäss Reglement,
- c) die Ernennung und Führung der Verbandsleitung,
- d) den Kontakt zu staatlichen und politischen Institutionen sowie Drittorganisationen in

strategischen Fragen,

- e) die Leitung oder Mitarbeit bei strategischen Projekten,
- f) das Sicherstellen der Mehrsprachigkeit des Verbandes,
- g) die Regelung der Anstellungen unter Vorbehalt der Befugnisse der DV und der BuKo (Arbeitgeberrolle),
- h) das Festlegen und das Einhalten der personalpolitischen Grundsätze für Ehrenamtliche und Angestellte,
- i) die finanziellen Belange der PBS,
- j) die Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlung,
- k) den Erlass von Weisungen,
- l) den Erlass des Pflichtenheftes für die Verbandsleitung und anderen dem Vorstand unterstellten Kommissionen, Projektgruppen etc.,
- m) die Genehmigung von Statuten der Kantonalverbände,
- n) den Entscheid über Rekurse im Falle eines Ausschlusses eines Mitgliedes gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. d und e,
- o) die Einsetzung von Ad-Hoc-Arbeitsgruppen und Projektgruppen für strategische Aspekte,
- p) alle Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ der PBS zugewiesen werden, soweit diese nicht operativer Natur sind.

³ Ein vom Vorstand verabschiedetes Geschäftsreglement regelt die Arbeitsweise, die Offenlegung von Interessensbindungen sowie das Vermeiden von Interessenkonflikten.

Art. 33 2. Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und der Präsidentin sowie weiteren fünf Vorstandsmitgliedern. Er ist ehrenamtlich tätig und besteht mindestens aus einer Person der französisch-, italienisch- oder rätoromanischsprachigen respektive deutschsprachigen Schweiz. Dabei darf keine Geschlechtsidentität zu mehr als drei Fünfteln vertreten sein.

² Wiederwahl ist möglich, die maximale Amtsdauer beträgt acht Jahre. Bei der Wahl ins Präsidium wird die frühere Amtszeit im Vorstand nicht angerechnet

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst und wird von Präsidentin und Präsident gemeinsam geleitet.

⁴ Die geschäftsleitende Person gehört dem Vorstand mit beratender Stimme und Antragsrecht

an.

Art. 34 3. Präsidium

Der Präsident und die Präsidentin haben folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) gemeinsame Leitung des Vorstandes und der Delegiertenversammlung,
- b) gemeinsame Vertretung der PBS nach Innen und Aussen,
- c) Vorgesetzte der geschäftsleitenden Person.

Art. 35 Verbandsleitung, 1. Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Verbandsleitung ist unter Beachtung von Art. 21 (Verantwortung und Aufgaben) für die operative Führung der PBS verantwortlich und trägt in dieser Funktion als Team die Gesamtverantwortung für die Aufgaben gemäss Art. 22. Sie wird für die Umsetzung der Aufgaben unterstützt durch die Kommissionen.

² Die Verbandsleitung ist unter anderem verantwortlich für:

- a) die Mitarbeit beim Steuerungsprozess und dessen Umsetzung gemäss Reglement,
- b) den Entscheid über Umsetzungsergebnisse der Strategiepapiere, soweit das Strategiepapier den Entscheid der Verbandsleitung zuweist,
- c) die inhaltliche Mitarbeit im Bereich der jeweiligen Kernaufgabe in Absprache mit den Kommissionen,
- d) die Organisation und Koordination der laufenden Tätigkeiten in den verschiedenen Gremien der PBS (Kommissionen, Geschäftsstelle, Projekt- und ad-hoc-Arbeitsgruppen) und mit Partnerorganisationen sowie das Aufeinanderabstimmen,
- e) die Koordination der Pfadiaktivitäten in der Schweiz,
- f) die inhaltliche Koordination bei der Erstellung von Drucksachen,
- g) die Vermittlung der Grundlagen gemäss Zweckartikel,
- h) die Vergabe von Grossanlässen,
- i) das Kommunikationskonzept und die gesamtschweizerische Öffentlichkeitsarbeit,
- j) die finanziellen und organisatorischen Belange des Tagesgeschäfts im Rahmen des genehmigten Budgets,
- k) die Zusammenarbeit mit Organen der Kantone und Abteilungen sowie die Koordination der Schnittstellen zwischen den

- Kantonalverbänden und der Bundesebene,
- l) die Pflege der Kontakte zu anderen Jugendorganisationen, den beiden Weltverbänden sowie weiteren für die PBS wichtigen Institutionen (staatliche und politische Institutionen und Drittorganisationen) in laufenden Angelegenheiten,
- m) die Ausbildung gemäss Ausbildungsmodell,
- n) die administrative Organisation der PBS,
- o) die Prozesse und Abläufe innerhalb der PBS auf operativer Ebene,
- p) den Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. d und e und den Entscheid über Rekurse im Falle eines Ausschlusses eines Mitgliedes gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a bis c,
- q) die Vorbereitung und Leitung der Bundeskonferenz,
- r) den Erlass von Pflichtenheften für die der Verbandsleitung unterstellten Gremien,
- s) die Ernennung der Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionen und Projektgruppen sowie der Vertretungen in Drittorganisationen,
- t) die Einsetzung von Ad-Hoc-Arbeitsgruppen,
- u) alle Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ der PBS zugewiesen werden, soweit diese nicht strategischer Natur sind.

Art. 36

2. Zusammensetzung

¹Die Verbandsleitung besteht aus der geschäftsleitenden Person und vier Kernaufgabenverantwortlichen. Sie ist voll- oder hauptamtlich von der PBS angestellt. Bei der Wahl der Mitglieder ist eine angemessene Vertretung der Geschlechtsidentitäten und Sprachen anzustreben.

²Der Vorstand kann einzelne Funktionen in Doppelbesetzung auf eine Frau und einen Mann aufteilen. Im Fall einer Doppelbesetzung üben die Personen ihre Aufgaben gemeinsam aus.

³Die Verbandsleitung wird von der geschäftsleitenden Person geleitet. Die Zuweisung der Funktionen erfolgt mit der Wahl.

Art. 37

3. Geschäftsleitende Person

¹Die geschäftsleitende Person hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Leitung der Verbandsleitung und der Bundeskonferenz,

- b) Vertretung der Verbandsleitung an den Sitzungen des Vorstands,
- c) Leitung der Geschäftsstelle.

Art. 38

Kommissionen, Ad-Hoc-Arbeitsgruppen und Projektgruppen

1. Kommissionen

¹Die Kommissionen arbeiten im Auftrag und zu Händen des Vorstandes und der Verbandsleitung. Sie unterstützen diese insbesondere in der Erfüllung der in Art. 22 genannten Aufgaben.

²Die Verbandsleitung setzt folgende Kommissionen ein:

- a) Programmkommission,
- b) Kommission für Internationales,
- c) Ausbildungskommission,
- d) Betreuungskommission,
- e) Kommission für Ehrenamtliche,
- f) ...
- g) ...
- h) Kommunikationskommission,
- i) IT-Kommission,
- j) Kommission für externe Kontakte.

³Der Vorstand setzt folgende Kommissionen ein:

- a) Kommission für Angestellte,
- b) Finanzkommission,
- c) Juristische Kommission.

⁴Die Verbandsleitung bzw. der Vorstand ernennen die Mitglieder und die Leitenden der Kommissionen. Mitglieder der Verbandsleitung und des Vorstandes können Mitglied einer Kommission sein.

⁵Die Kommissionen bestehen mindestens zu einem Drittel aus männlichen und weiblichen Mitgliedern. Die verschiedensprachigen Landesregionen sind angemessen zu berücksichtigen. Die Grösse der Kommissionen richtet sich nach den anfallenden Arbeiten.

⁶Die Verbandsleitung bzw. der Vorstand umschreibt Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen in je einem Pflichtenheft.

2. Ad-Hoc-Arbeitsgruppen

Wenn anstehende Aufgaben aufgrund der Kapazität nicht durch Kommissionen bearbeitet werden können oder Aufgaben sich nicht für die Projektorganisation eignen, kann die Verbandsleitung Ad-Hoc-Arbeitsgruppen einsetzen. Die Einsetzung von Ad-Hoc-Arbeitsgruppen ist

befristet und erfolgt zielorientiert.

3. Projektgruppen

¹ Für die Bearbeitung von Projekten setzen der Vorstand und die Verbandsleitung Projektgruppen ein. Für alle Aufgaben, die sich zur Bearbeitung als Projekt mit einer Projektgruppe eignen, ist diese Organisationsform zu wählen, um die Arbeit auf Bundesebene so breit wie möglich abzustützen.

² Projekte und die dafür eingesetzten Projektgruppen sind befristet und zielorientiert. Die Projektrichtlinien der PBS sind zu berücksichtigen.

Art. 39 Spezielle Funktionen

¹ Die Verbandsleitung kann Einzelpersonen als Verantwortliche insbesondere für folgende Aufgaben beauftragen:

- a) je ein Medienkontakt für jede Sprachregion,
- b) je eine Verantwortliche und einen Verantwortlichen für jede Stufe,
- c) eine Internationale Verantwortliche und einen Internationalen Verantwortlichen als Kontaktperson zu den beiden Weltverbänden und den nationalen Pfadiorganisationen im Ausland,
- d) eine für die PTA verantwortliche Person,
- e) eine für Krisen verantwortliche Person,
- f) eine für den Datenschutz verantwortliche Person,
- g) eine für Ethikfragen verantwortliche Person.

² Die Verantwortlichen gehören in der Regel einer Kommission an.

³ Die Verbandsleitung umschreibt die Aufgaben und Kompetenzen der Verantwortlichen in geeigneter Form.

Art. 40 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle besteht aus den Mitgliedern der Verbandsleitung und den anderen angestellten Personen. Sie erbringt Dienstleistungen für die PBS-Organisationseinheiten.

² Ihr kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Aufbau, Unterhalt, Betrieb der Infrastruktur,
- b) Organisation und Protokollierung von Versammlungen sowie der Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsleitung,

- c) administrative Aufgaben im Bereich der Kernaufgaben,
- d) administrative Koordination bei der Erstellung von Übersetzungen und Drucksachen,
- e) Finanzbuchhaltung und Unterstützung im Finanz- und Sponsoringbereich,
- f) periodische Überprüfung der administrativen Prozesse.

Art. 41 Rechnungsrevision

¹ Die ehrenamtliche Revisionsstelle besteht aus einer leitenden Person und 6 weiteren Personen. Die leitende Person ist für die Organisation der Revision zuständig. Die Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung über die geprüfte Jahresrechnung Bericht.

² Die leitende Person wird von der Delegiertenversammlung für 4 Jahre gewählt und ist wiederwählbar. Die weiteren Personen werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von 6 Jahren mit gestaffelten Amtszeiten gewählt.

³ Anstelle der ehrenamtlichen Revisionsstelle kann die Delegiertenversammlung eine juristische Person mit der Revision beauftragen.

Art. 42 Auswertungskomitee, 1. Zusammensetzung

¹ Das Auswertungskomitee besteht aus 5 Mitgliedern, die von der DV für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden. Davon sind mindestens 2 aus der französisch-, italienisch- oder rätoromanischsprachigen respektive aus der deutschsprachigen Schweiz und mindestens 2 jedes Geschlechts. Wählbar sind nur Personen, die gute Kenntnisse der PBS und/oder mindestens eines Kantonalverbandes haben.

² Während ihrer Amtsdauer dürfen die Mitglieder des Auswertungskomitees weder eine spezielle Funktion bekleiden, noch im Vorstand, der Verbandsleitung, einer Kommission, einer Arbeits- oder Projektgruppe der PBS Einsitz haben, noch Mitglieder des Vorstandes oder der Leitung eines Kantonalverbandes sein.

³ Mitglieder des Auswertungskomitees dürfen maximal dreimal wiedergewählt werden.

⁴ Das Auswertungskomitee ist ehrenamtlich tätig. Es arbeitet als Kollegium und wird im jährlichen Turnus von einem seiner Mitglieder geleitet.

Art. 43 2. Aufgaben und Kompetenzen

¹ Das Auswertungskomitee:

- a) prüft den Jahresbericht gemäss Steuerungsprozess der PBS und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht darüber, inwiefern die Ziele und Vorgaben aus dem Steuerungsprozess erfüllt worden sind,
- b) kann für besondere Prüfungen und/oder Beurteilungen gemäss Auftrag der Delegiertenversammlung oder der Bundeskonferenz eingesetzt werden,
- c) überprüft periodisch und stichprobenartig die Prozesse.

² Um diese Aufgaben wahrzunehmen, hat das Auswertungskomitee folgende Kompetenzen:

- a) es hat Zugriff auf alle relevanten Informationen der PBS,
- b) es hat ein Einsichtsrecht in alle Dokumente der PBS,
- c) es kann Funktionsträger und Mitglieder der Organe der PBS befragen und kann in Absprache Sitzungen besuchen.

³ Das Auswertungskomitee hat keine Entscheidungskompetenzen. Es kann lediglich im Rahmen seiner Berichtstätigkeit Vorschläge formulieren.

⁴ Das Auswertungskomitee hat grundsätzlich sämtliche Informationen vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen, welche das Auswertungskomitee im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit erfährt, dürfen nur dann im Bericht erwähnt werden, wenn die Veröffentlichung für die Beurteilung der Zielerreichung und damit für die ordnungsgemässe Erfüllung der definierten Aufgaben und Aufträge des Auswertungskomitees unabdingbar notwendig ist.

Art. 44 Scout & Sport AG

¹ Die PBS und die Kantonalverbände sind Alleinaktionäre der Scout & Sport AG.

² Die stimmen- und kapitalmässige Beteiligung aller Kantonalverbände zusammen beträgt mindestens 10 % und höchstens 15 %.

³ Der Vorstand übt sämtliche Aktionärsrechte der PBS aus.

Art. 45 Finanzen, 1. Einnahmen

¹ Die Einnahmen der PBS auf Bundesebene sind insbesondere:

- a) die jährlichen Mitgliederbeiträge,
- b) Erträge aus Guthaben und Beteiligungen,
- c) Spenden, Legate und andere Zuwendungen,

d) Beiträge der öffentlichen Hand,

e) Beiträge von Sponsoren der PBS.

² Der Mitgliederbeiträge pro Mitglied gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a, c und e und für die Passivmitglieder der Bundesebene werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Mitglieder anderer Kategorien sind von der Beitragspflicht befreit.

³ Die Mitgliederbeiträge werden bezahlt von:

- a) den Kantonalverbänden für die Mitglieder gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a und c,
- b) den Mitgliedern gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. e,
- c) den Passivmitgliedern der PBS.

Art. 46 2. Ausgabenbefugnisse und Zeichnungsrecht

¹ Für die laufenden Ausgaben der Bundesebene halten sich die Organe der PBS an das von der Delegiertenversammlung beschlossene Budget.

² Über nicht budgetierte ausserordentliche Ausgaben beschliesst der Vorstand bzw. die Verbandsleitung im Rahmen der ihm bzw. ihr durch die Delegiertenversammlung erteilten Befugnisse nach eigenem Ermessen.

³ Die PBS wird generell verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident und Präsidentin, oder durch Unterschrift von Präsident oder Präsidentin gemeinsam mit der Unterschrift eines Vorstandsmitglieds oder der geschäftsleitenden Person.

⁴ Für operative und für rein administrative Belange sowie für den Postcheck- und Bankverkehr kann der Vorstand besondere Regelungen treffen.

Art. 47 3. Haftung

Die PBS ist nicht haftbar für Verbindlichkeiten der Abteilungen und Kantonalverbände und umgekehrt.

VI. Abschnitt: Ethik-Statut

Art. 48 Ethik-Statut

Die Pfadibewegung Schweiz, ihre direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports genannten Personen unterstehen dem Ethik-Statut. Die Pfadibewegung Schweiz sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie der Pfadibewegung Schweiz angehören oder zugerechnet werden können, das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 49

Auflösung der PBS

¹ Die Auflösung der PBS kann nur von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird. Der Auflösungsbeschluss muss mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

² Ein allfälliger Aktivsaldo ist einer oder mehreren gemeinnützigen steuerbefreiten Jugendorganisationen mit Sitz in der Schweiz zu überweisen.

Art. 50

Anpassung der Statuten der Kantonalverbände und der Abteilungen

Bestimmungen der Statuten und Reglemente von Kantonalverbänden und Abteilungen, die den Statuten der PBS widersprechen, werden automatisch durch die entsprechenden Bestimmungen der Statuten der PBS ersetzt.

Die Präsidentin:


Christina Egli

Der Präsident:


Philippe Moser